

14.04.05

AS - Fz

## Verordnung der Bundesregierung

---

### Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2005 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2005 - RWBestV 2005)

#### A. Problem und Ziel

1. Bestimmung des ab dem 1. Juli 2005 maßgebenden aktuellen Rentenwerts und des aktuellen Rentenwerts (Ost) in der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.
2. Bestimmung des ab dem 1. Juli 2005 maßgebenden allgemeinen Rentenwerts und des allgemeinen Rentenwerts (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

#### B. Lösung

##### 1. Rentenversicherung

- Festsetzung des aktuellen Rentenwerts ab 1. Juli 2005 auf 26,13 Euro.
- Festsetzung des aktuellen Rentenwerts (Ost) ab 1. Juli 2005 auf 22,97 Euro.

##### 2. Landwirtschaftliche Alterssicherung

- Festsetzung des allgemeinen Rentenwerts ab 1. Juli 2005 auf 12,06 Euro.
- Festsetzung des allgemeinen Rentenwerts (Ost) ab 1. Juli 2005 auf 10,60 Euro.

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Finanzielle Auswirkungen**

Für Bund, Länder und Kommunen entstehen keine Mehraufwendungen.

### **E. Sonstige Kosten**

Die Wirtschaft wird durch die Regelungen nicht berührt. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Dies schließt mittelbare Einzelpreisänderungen aufgrund sich verändernden Nachfrageverhaltens nicht aus.

**14.04.05**

**AS - Fz**

**Verordnung**  
der Bundesregierung

---

**Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in  
der gesetzlichen Rentenversicherung und in  
der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2005  
(Rentenwertbestimmungsverordnung 2005 - RWBestV 2005)**

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler

Berlin, den 14. April 2005

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Matthias Platzeck

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Renten-  
versicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2005  
(Rentenwertbestimmungsverordnung 2005 - RWBestV 2005)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des  
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schröder



**Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung  
und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2005  
(Rentenwertbestimmungsverordnung 2005 - RWBestV 2005)**

Vom 2005

Auf Grund

- des § 69 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 68, 255e und 255f des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), von denen die §§ 68 und 255e zuletzt durch Artikel 1 Nr. 6 und 53 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) und § 255f zuletzt durch Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3138) geändert worden sind,
- des § 255b Abs. 1 in Verbindung mit § 255a des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), von denen § 255a durch Artikel 1 Nr. 52a des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) zuletzt geändert worden ist, sowie
- des § 26 in Verbindung mit § 23 Abs. 4 und des § 105 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890)

verordnet die Bundesregierung:

**§ 1**

**Festsetzung des aktuellen Rentenwerts und des  
aktuellen Rentenwerts (Ost)**

- (1) Der aktuelle Rentenwert beträgt vom 1. Juli 2005 an 26,13 Euro.
- (2) Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt vom 1. Juli 2005 an 22,97 Euro.

**§ 2**

**Festsetzung des allgemeinen Rentenwerts und des allgemeinen Rentenwerts (Ost)  
in der Alterssicherung der Landwirte**

- (1) Der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte beträgt vom 1. Juli 2005 an 12,06 Euro.
- (2) Der allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte beträgt vom 1. Juli 2005 an 10,60 Euro.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den ..... 2005

Der Bundeskanzler

Die Bundesministerin  
für Gesundheit und Soziale Sicherung

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Festsetzung der aktuellen Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung

Mit der Rentenwertbestimmungsverordnung 2005 werden der aktuelle Rentenwert und der aktuelle Rentenwert (Ost) nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für den Zeitraum ab 1. Juli 2005 neu bestimmt. Durch Vervielfältigung des aktuellen Rentenwerts und des aktuellen Rentenwerts (Ost) mit den persönlichen Entgeltpunkten und dem Rentenartfaktor ergibt sich der individuelle Monatsbetrag der Rente.

Der aktuelle Rentenwert entspricht dem Monatsbetrag einer Rente wegen Alters der allgemeinen Rentenversicherung für ein Jahr mit Durchschnittsverdienst bei einem Zugangsfaktor von 1,0. Seine Festsetzung richtet sich nicht allein nach der Lohn- und Gehaltsentwicklung bei den Arbeitnehmern; vielmehr finden auch die Veränderungen bei den Aufwendungen für die Altersversorgung sowie beim Verhältnis von Rentnern zu Beitragszahlern Berücksichtigung. Veränderungen bei den Aufwendungen für die Altersversorgung sind zum einen die Veränderung des durchschnittlichen Beitragssatzes der allgemeinen Rentenversicherung und zum anderen die Veränderung bei den Aufwendungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die geförderte private Altersvorsorge. Für die neuen Länder sind für die Lohn- und -gehaltsentwicklung die jeweiligen für dieses Gebiet ermittelten Werte maßgebend. Aufgrund des in die Renten Anpassungsformel eingeführten Nachhaltigkeitsfaktors ist erstmals bei der Renten Anpassung zum 1. Juli 2005 auch die Veränderung beim Verhältnis von Rentenbeziehern zu Beitragszahlern zu berücksichtigen. Der Nachhaltigkeitsfaktor ist ein bundeseinheitlicher Wert. Bei seiner Bestimmung werden jedoch auch die aufgrund der noch unterschiedlichen Einkommensverhältnisse bestehenden Besonderheiten im Beitrittsgebiet berücksichtigt.

Die Wirkung des Faktors für die Belastungsveränderungen bei den Altersvorsorgeaufwendungen und des Nachhaltigkeitsfaktors ist dadurch begrenzt, dass diese Faktoren nicht zu einer Minderung der aktuellen Rentenwerte führen dürfen.

## 1. Bestimmung des aktuellen Rentenwerts

Die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts in den alten Ländern berücksichtigt

- die Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im Jahr 2004 gegenüber dem Jahr 2003 um 0,12 v.H.,
- die Veränderung bei den Aufwendungen für eine geförderte private Altersvorsorge (Altersvorsorgeanteil) des Jahres 2004 gegenüber dem Jahr 2003 mit 0,5 v.H. und
- den Nachhaltigkeitsfaktor mit 0,9939.

Der durchschnittliche Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung des Jahres 2004 von 19,5 v.H. hat sich gegenüber dem durchschnittlichen Beitragssatz des Jahres 2003 von ebenfalls 19,5 v.H. nicht verändert. Für die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2005 ist daher der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung rechnerisch ohne Auswirkungen.

Der so errechnete Anpassungssatz würde den bis zum 30. Juni 2005 maßgebenden aktuellen Rentenwert von 26,13 Euro auf 25,84 Euro verringern. Da die Wirkung der Belastungsveränderungen für die Altersvorsorgeaufwendungen und des Nachhaltigkeitsfaktors jedoch nicht zu einer Verringerung des bisherigen aktuellen Rentenwerts führen darf, beträgt der neue aktuelle Rentenwert ab 1. Juli 2005 ebenfalls 26,13 Euro.

## 2. Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost)

Der aktuelle Rentenwert (Ost) verändert sich zum 1. Juli eines Jahres nach dem für die Veränderung des aktuellen Rentenwerts geltenden Verfahren. Maßgebend ist die Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer in den neuen Ländern. Die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost) berücksichtigt die Veränderung der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme im Jahr 2004 gegenüber dem Jahr 2003 um 0,21 v.H.

Die durchschnittlichen Beitragssätze zur allgemeinen Rentenversicherung in den Jahren 2003 und 2004, die Veränderung des Altersvorsorgeanteils und der Nach-



haltigkeitsfaktor sind bundeseinheitliche Werte. Insoweit gelten die gleichen Werte wie bei der Ermittlung des Renten Anpassungssatzes für die alten Länder.

Der so errechnete Anpassungssatz würde den bis zum 30. Juni 2005 maßgebenden bisherigen aktuellen Rentenwert (Ost) von 22,97 Euro auf 22,74 Euro verringern. Da die Wirkung der Belastungsveränderungen für die Altersvorsorgeaufwendungen und des Nachhaltigkeitsfaktors jedoch nicht zu einer Verringerung des bisherigen aktuellen Rentenwerts (Ost) führen darf, beträgt der neue aktuelle Rentenwert ab 1. Juli 2005 ebenfalls 22,97 Euro.

Die verfügbare Standardrente in den neuen Ländern erreicht zum 1. Juli 2005 88,10 v.H. der vergleichbaren Standardrente in den alten Ländern.

### **3. Veränderung des Zahlbetrags**

Eine allgemeine Aussage über die Veränderung des Zahlbetrages der Renten zum 1. Juli 2005 ist nicht möglich. Für die Bemessung des Eigenanteils an den Beiträgen zur Krankenversicherung der Rentner ist der jeweilige allgemeine Beitragssatz der Krankenkasse maßgebend, deren Mitglied der Rentenbezieher ist. Die Veränderung des Zahlbetrages ist davon abhängig, inwieweit zum 1. Juli 2005 ggf. eine Veränderung des jeweiligen allgemeinen Beitragssatzes wirksam wird und fällt daher für die Rentnerinnen und Rentner unterschiedlich aus.

Darüber hinaus ist auch der zum 1. Juli 2005 eingeführte zusätzliche Krankenversicherungsbeitrag in Höhe von 0,9 Prozent zu berücksichtigen. Abweichend von der grundsätzlich vorgesehenen hälftigen Beitragstragung durch Rentenbezieher und Rentenversicherungsträger ist dieser von allen Versicherten - also auch von den Rentnerinnen und Rentnern - allein zu tragen. Wie auch der Beitragsanteil des Rentenbeziehers am allgemeinen Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung ist der zusätzliche Beitrag durch die Rentenversicherungsträger von der Rente einzubehalten und an die Krankenkassen zu überweisen. Der Abzug des zusätzlichen Beitrags verändert den Zahlbetrag - die „Nettorente“ - nicht jedoch den Monatsbetrag der Rente - die „Bruttorente“. Da die gesetzlichen Krankenkassen verpflichtet werden, gleichzeitig mit der Einführung des zusätzlichen Beitragssatzes den allgemeinen Beitragssatz zum 1. Juli 2005 um 0,9 Prozentpunkte abzusenken, werden die Rentnerinnen und Rentner durch diese Maßnahme im Ergebnis mit 0,45 Prozent

mehr belastet - also dem Anteil, der bisher vom Rentenversicherungsträger getragen wird.

## II. Festsetzung der allgemeinen Rentenwerte der Alterssicherung der Landwirte

### 1. Bestimmung des allgemeinen Rentenwerts

Der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte verändert sich zum 1. Juli 2005 in dem Maße, in dem sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Da sich der neue aktuelle Rentenwert gegenüber dem bisherigen aktuellen Rentenwert nicht verändert, verändert sich auch der neue allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte gegenüber dem bisherigen allgemeinen Rentenwert nicht. Der neue allgemeine Rentenwert ab dem 1. Juli 2005 beträgt daher wie schon der bis zum 30. Juni 2005 maßgebende allgemeine Rentenwert 12,06 Euro.

### 2. Bestimmung des allgemeinen Rentenwerts (Ost)

Der allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte verändert sich zum 1. Juli 2005 in dem Maße, in dem sich der aktuelle Rentenwert (Ost) in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Da sich der neue aktuelle Rentenwert (Ost) gegenüber dem bisherigen aktuellen Rentenwert (Ost) nicht verändert, verändert sich auch der neue allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte gegenüber dem bisherigen allgemeinen Rentenwert (Ost) nicht. Der neue allgemeine Rentenwert (Ost) ab dem 1. Juli 2005 beträgt daher wie schon der bis zum 30. Juni 2005 maßgebende allgemeine Rentenwert (Ost) 10,60 Euro.

## B. Besonderer Teil

**Zu § 1** - Festsetzung des aktuellen Rentenwerts und des aktuellen Rentenwerts (Ost)

**Absatz 1** bestimmt die Höhe des vom 1. Juli 2005 an geltenden aktuellen Rentenwerts. Dieser Wert wird entsprechend § 68 i.V.m. § 255e SGB VI nach folgender Formel ermittelt:

$$AR_t = AR_{t-1} * \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} * \frac{100 - AVA_{t-1} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{t-2} - RVB_{t-2}} * \left( \left( 1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) * \alpha + 1 \right)$$

Dabei sind:

- $AR_t$  = zu bestimmender aktueller Rentenwert ab dem 1. Juli,  
 $AR_{t-1}$  = bisheriger aktueller Rentenwert,  
 $BE_{t-1}$  = Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr,  
 $BE_{t-2}$  = Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld,  
 $AVA_{t-1}$  = Altersvorsorgeanteil im vergangenen Kalenderjahr,  
 $AVA_{t-2}$  = Altersvorsorgeanteil im vorvergangenen Kalenderjahr,  
 $RVB_{t-1}$  = durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vergangenen Kalenderjahr,  
 $RVB_{t-2}$  = durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr,  
 $RQ_{t-1}$  = Rentnerquotient im vergangenen Kalenderjahr,  
 $RQ_{t-2}$  = Rentnerquotient im vorvergangenen Kalenderjahr,  
 $\alpha$  = 0,25.

Nach § 255f Abs. 1 SGB VI wird bei der Bestimmung der aktuellen Rentenwerte zum 1. Juli 2005 die gem. § 68 Abs. 2 Satz 2 SGB VI grundsätzlich vorgeschriebene Anpassung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer ( $BE_{t-2}$ ) an die Entwicklung der Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung (Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld) nicht angewendet.

### **Berechnung des Nachhaltigkeitsfaktors**

Nach § 68 Abs. 4 SGB VI wird der Nachhaltigkeitsfaktor ermittelt, indem der um die Veränderung des Rentnerquotienten im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem vorvergangenen Kalenderjahr verminderte Wert eins mit einem Parameter  $\alpha$  vervielfältigt und um den Wert eins erhöht wird.

$$\left( \left( 1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) * \alpha + 1 \right)$$

### **Ermittlung des Rentnerquotienten:**

Der Rentnerquotient wird ermittelt, indem die Anzahl der Äquivalenzrentner durch die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler dividiert wird. Gemäß § 255a Abs. 3 SGB VI werden bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland die Anzahl der Äquivalenzrentner und die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet und das Beitrittsgebiet getrennt berechnet. Für die weitere Berechnung nach § 68 Abs. 4 SGB VI werden die jeweiligen Ergebnisse anschließend addiert.

#### **- Berechnung der Anzahl der Äquivalenzrentner:**

Die Anzahl der Äquivalenzrentner wird ermittelt, indem das Gesamtvolumen der Renten abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile eines Kalenderjahres durch eine Regelaltersrente des selben Kalenderjahres aus der allgemeinen Rentenversicherung mit 45 Entgeltpunkten dividiert wird. Für die Berechnung sind die Werte für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet und das Beitrittsgebiet getrennt zu ermitteln und anschließend zu addieren. Im Beitrittsgebiet ist dabei bei der Berechnung der Regelaltersrente mit 45 Entgeltpunkten der aktuelle Rentenwert (Ost) zugrunde zu legen.

- Gesamtvolumen der Renten abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile:

2003

alte Länder: 153.195.186 Tsd. Euro

neue Länder: 41.668.346 Tsd. Euro

2004

alte Länder: 155.254.867 Tsd. Euro

neue Länder: 42.200.680 Tsd. Euro

- Regelaltersrenten auf der Grundlage von 45 Entgeltpunkten:

2003

alte Länder: 14.037,30 Euro

neue Länder: 12.330,90 Euro

2004

alte Länder: 14.110,20 Euro

neue Länder: 12.403,80 Euro

Daraus ergeben sich folgende Anzahlen an Äquivalenzrentnern:

2003

alte Länder: 10.913 Tsd.

neue Länder: 3.379 Tsd.

2004

alte Länder: 11.003 Tsd.

neue Länder: 3.402 Tsd.

Für die Berechnung des Rentnerquotienten sind dementsprechend folgende Anzahlen an Äquivalenzrentnern zugrunde zu legen:

**2003 14.292 Tsd.**

**2004 14.405 Tsd.**

- **Berechnung der Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler:**

Die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler ergibt sich, indem das Gesamtvolumen der Beiträge aller in der allgemeinen Rentenversicherung versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten und der Bezieher von Arbeitslosengeld eines Kalenderjahres durch den auf das Durchschnittsentgelt desselben Kalenderjahres entfallenden Beitrag dividiert wird. Für die Berechnung sind die Werte für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet und das Beitrittsgebiet getrennt zu ermitteln und anschließend zu addieren. Im Beitrittsgebiet ist dabei als Durchschnittsentgelt für das jeweilige Kalenderjahr der Wert der Anlage 1 des SGB VI dividiert durch den Wert der Anlage 10 des SGB VI zu berücksichtigen.

- Gesamtvolumen der Beiträge aller in der allgemeinen Rentenversicherung versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten und der Bezieher von Arbeitslosengeld:

2003

alte Länder: 127.404.198 Tsd. Euro

neue Länder: 20.265.123 Tsd. Euro

2004

alte Länder: 127.985.998 Tsd. Euro

neue Länder: 19.884.743 Tsd. Euro

- Beiträge auf Durchschnittsentgelte:

2003

alte Länder: 5.642,91 Euro

neue Länder: 4.724,85 Euro

2004

alte Länder: 5.738,46 Euro

neue Länder: 4.817,28 Euro

Daraus ergeben sich folgende Anzahlen an Äquivalenzbeitragszahlern:

2003

alte Länder: 22.578 Tsd.

neue Länder: 4.289 Tsd.

2004

alte Länder: 22.303 Tsd.

neue Länder: 4.128 Tsd.

Für die Berechnung des Rentnerquotienten sind dementsprechend folgende Anzahlen an Äquivalenzbeitragzahlern zugrunde zu legen:

**2003 26.867 Tsd.**

**2004 26.431 Tsd.**

**Rentnerquotient 2003 (RQ<sub>t-2</sub>):**

$$RQ_{2003} = \frac{\text{Äquivalenzrentner}_{2003} \quad 14.292 \text{ Tsd.}}{\text{Äquivalenzbeitragszahler}_{2003} \quad 26.867 \text{ Tsd.}} = \mathbf{0,5320}$$

**Rentnerquotient 2004 (RQ<sub>t-1</sub>):**

$$RQ_{2004} = \frac{\text{Äquivalenzrentner}_{2004} \quad 14.405 \text{ Tsd.}}{\text{Äquivalenzbeitragszahler}_{2004} \quad 26.431 \text{ Tsd.}} = \mathbf{0,5450}$$

**Nachhaltigkeitsfaktor (NF) zum 1. Juli 2005:**

$$\left( \left( 1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) * \alpha + 1 \right) = \left( \left( 1 - \frac{0,5450}{0,5320} \right) * 0,25 + 1 \right) = \mathbf{0,9939}$$

**Berechnung des neuen aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2005:**

$$AR_t = AR_{t-1} \times \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \times \frac{100 \text{ vom Hundert} - AVA_{t-1} - RVB_{t-1}}{100 \text{ vom Hundert} - AVA_{t-2} - RVB_{t-2}} \times NF$$

$$AR_t = 26,13 \text{ Euro} \times \frac{27.591 \text{ Euro}}{27.559 \text{ Euro}} \times \frac{100 \text{ v.H.} - 1,0 \text{ v.H.} - 19,5 \text{ v.H.}}{100 \text{ v.H.} - 0,5 \text{ v.H.} - 19,5 \text{ v.H.}} \times 0,9939$$

$$AR_t = 26,13 \text{ Euro} \times \frac{27.591 \text{ Euro}}{27.559 \text{ Euro}} \times \frac{0,7950}{0,8000} \times 0,9939$$

$$= 26,13 \text{ Euro} \times 1,0012 \times 0,9938 \times 0,9939 = \mathbf{25,84 \text{ Euro}}$$

Der neue aktuelle Rentenwert würde sich damit gegenüber dem bisherigen - bis zum 30. Juni 2005 geltenden - aktuellen Rentenwert verringern. Gemäß § 255e Abs. 5 SGB VI sind die Faktoren für die Veränderung des durchschnittlichen Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenver-

sicherung und für die Veränderung des Altersvorsorgeanteils sowie der Nachhaltigkeitsfaktor jedoch soweit nicht anzuwenden, als die Wirkung dieser Faktoren in ihrem Zusammenwirken den bisherigen aktuellen Rentenwert verringert. Dementsprechend beträgt der aktuelle Rentenwert ab dem 1. Juli 2005 **26,13 Euro**.

**Berechnung des neuen aktuellen Rentenwerts (Ost) zum 1. Juli 2005:**

**Absatz 2** bestimmt die Höhe des vom 1. Juli 2005 an geltenden aktuellen Rentenwerts (Ost).

Nach § 255a SGB VI wird der aktuelle Rentenwert (Ost) nach dem für die Veränderung des aktuellen Rentenwerts geltenden Verfahren verändert, wobei für die Veränderung die für die neuen Länder ermittelten Werte maßgebend sind. Bei der Berechnung des Nachhaltigkeitsfaktors wurde den besonderen Gegebenheiten des Beitrittsgebiets Rechnung getragen (vgl. vorstehende Ausführungen). Danach errechnet sich mit der für die Fortschreibung des aktuellen Rentenwerts in den alten Ländern maßgebenden Formel folgender aktueller Rentenwert (Ost) ab dem 1. Juli 2005:

$$AR_t = AR_{t-1} \times \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \times \frac{100 \text{ vom Hundert} - AVA_{t-1} - RVB_{t-1}}{100 \text{ vom Hundert} - AVA_{t-2} - RVB_{t-2}} \times NF$$
  

$$AR_t = 22,97 \text{ Euro} \times \frac{21.499 \text{ Euro}}{21.455 \text{ Euro}} \times \frac{100 \text{ v.H.} - 1,0 \text{ v.H.} - 19,5 \text{ v.H.}}{100 \text{ v.H.} - 0,5 \text{ v.H.} - 19,5 \text{ v.H.}} \times 0,9939$$
  

$$AR_t = 22,97 \text{ Euro} \times \frac{21.499 \text{ Euro}}{21.455 \text{ Euro}} \times 0,7950 \times 0,9939$$
  

$$= 22,97 \text{ Euro} \times 1,0021 \times 0,9938 \times 0,9939 = \mathbf{22,74 \text{ Euro}}$$

Der neue aktuelle Rentenwert (Ost) würde sich damit gegenüber dem bisherigen - bis zum 30. Juni 2005 geltenden - aktuellen Rentenwert verringern. Gemäß § 255e Abs. 5 SGB VI sind die Faktoren für die Veränderung des durchschnittlichen Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung und für die Veränderung des Altersvorsorgeanteils sowie der Nachhaltigkeitsfaktor jedoch soweit nicht anzuwenden, als die Wirkung dieser Faktoren in ihrem Zusammenwirken den bisherigen aktuellen Rentenwert (Ost) verringert. Dementsprechend beträgt der aktuelle Rentenwert (Ost) ab dem 1. Juli 2005 **22,97 Euro**.



**Zu § 2 – Festsetzung des allgemeinen Rentenwerts und des allgemeinen Rentenwerts (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte**

Gemäß § 23 Abs. 4 Satz 2 ALG verändert sich der allgemeine Rentenwert zum 1. Juli eines jeden Jahres in dem Maße, in dem sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Bis zum 30. Juni 2005 beträgt der allgemeine Rentenwert 12,06 Euro. Da sich der neue aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung gegenüber dem bisherigen aktuellen Rentenwert nicht verändert, verändert sich auch der neue allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte gegenüber dem bisherigen allgemeinen Rentenwert nicht. Der neue allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte beträgt ab dem 1. Juli 2005 **12,06 Euro**.

Gemäß § 102 Abs. 4 ALG verändert sich der allgemeine Rentenwert (Ost) zu dem Zeitpunkt und in dem Maße, in dem sich der aktuelle Rentenwert (Ost) in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Bis zum 30. Juni 2005 beträgt der allgemeine Rentenwert (Ost) 10,60 Euro. Da sich der neue aktuelle Rentenwert (Ost) in der gesetzlichen Rentenversicherung gegenüber dem bisherigen aktuellen Rentenwert (Ost) nicht verändert, verändert sich auch der neue allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte gegenüber dem bisherigen allgemeinen Rentenwert (Ost) nicht. Der neue allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte beträgt ab dem 1. Juli 2005 **10,60 Euro**.

**Zu § 3 – Inkrafttreten**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung zum 1. Juli 2005.

**C. Finanzieller Teil**

Für Bund, Länder und Kommunen entstehen keine Mehraufwendungen.

Die Wirtschaft wird durch die Regelungen nicht berührt. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Dies schließt mittelbare Einzelpreisänderungen aufgrund sich verändernden Nachfrageverhaltens nicht aus. Die öffentlichen Haushalte werden durch die Regelungen nicht belastet, so dass hiervon keine mittelbar preisrelevanten Effekte ausgehen.